



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 41/2021

14. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

| | | | |
|--|-------|--|-------|
| Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2022 vom 1. Oktober 2021 | A 586 | Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden – SKSD über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 vom 30. September 2021..... | A 593 |
| Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ über die Durchführung der 62. Verbandsversammlung am 11. November 2021 vom 27. September 2021 | A 587 | Bekanntmachung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) zu Jahresabschluss und Lagebericht 2020 vom 30. September 2021 | A 596 |
| Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vom 27. September 2021 | A 587 | Satzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung) | A 599 |
| Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal zur Entschädigung der Vertreter der Verbandsversammlung – Entschädigungssatzung – vom 29. September 2021 | A 588 | Gerichte | |
| Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal zu Jahresabschluss und Lagebericht 2020 vom 30. September 2021 | A 590 | Aufgebotsverfahren..... | A 612 |
| | | Stellenausschreibungen | |

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2022

Vom 1. Oktober 2021

Der Entwurf zur Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2022 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) liegt in der Zeit

nahme öffentlich aus. Einwendungen gegen den Entwurf können vom 18. Oktober 2021 bis 4. November 2021 erhoben werden.

vom 18. Oktober 2021 bis 26. Oktober 2021

während der Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des ZAS in Stollberg, Schlachthofstraße 12, Zimmer 12 zur Einsicht-

Stollberg, den 1. Oktober 2021

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“
über die Durchführung der 62. Verbandsversammlung
am 11. November 2021**

Vom 27. September 2021

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet am 11. November 2021, 14:00 Uhr im Wasserwerk Sdier, Wasserwerkstraße 33 in 02694 Großdubrau statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
- TOP 2 Festlegung von zwei Vertretern zur Unterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3 Einwendungen/Änderungsanträge zur Niederschrift des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung vom 7. Juni 2021

- TOP 4 Bericht zur Geschäftslage und zum Haushaltsvollzug (§ 75 Absatz 5 der Sächsischen Gemeindeordnung, neueste Fassung)
- TOP 5 Wasserpreise
- TOP 6 Wirtschaftsplanung 2022
- TOP 7 Bestellung einer Prüfungseinrichtung zur Durchführung der örtlichen Prüfung (§ 105 der Sächsischen Gemeindeordnung, neueste Fassung)
- TOP 8 Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung
- TOP 9 Sonstiges

Großdubrau, den 27. September 2021

Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“
Wolf
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“
über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022**

Vom 27. September 2021

Gemäß § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ in der Zeit

vom 18. Oktober bis 26. Oktober 2021

in den Räumen der Verwaltung des Zweckverbandes, Wasserwerkstraße 33, 02694 Großdubrau, OT Sdier.

Die Einsichtnahme ist arbeitstäglich von 6:30 bis 15:15 Uhr durch jedermann möglich.

Einwände gegen den Entwurf können für die Dauer von 14 Arbeitstagen schriftlich oder zur Niederschrift zu den genannten Dienstzeiten bei der Verwaltung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“, Wasserwerkstraße 33, 02694 Großdubrau, OT Sdier erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.

Großdubrau, den 27. September 2021

Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“
Wolf
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal zur Entschädigung der Vertreter der Verbandsversammlung – Entschädigungssatzung –

Vom 29. September 2021

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Monatliche Grundentschädigung
- § 3 Sitzungsentschädigung
- § 4 Zahlungsweise
- § 5 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 56 Abs. 2 und 52 Absatz 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal in ihrer Sitzung am 29. September 2021 folgende Neufassung der Satzung zur Entschädigung der Vertreter der Verbandsversammlung des ZAOE – Entschädigungssatzung – beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters, der ehrenamtlich tätigen Verbandsräte sowie deren Verhinderungsvertreter des ZAOE in der Verbandsversammlung und allen anderen Organen bzw. Ausschüssen, Arbeitsgruppen.

Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht für die Teilnahme an Sitzungen des ZAOE oder eines seiner Ausschüsse, denen ein kommunaler Wahlbeamter auf Grund Gesetzes, Satzung oder Wahl angehört. Dies gilt nicht für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Ehrenamtlich tätige Vertreter der Verbandsversammlung wird Ersatz für Sachschäden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 2 Monatliche Grundentschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung von **200,00 EUR** und sein Stellvertreter von **100,00 EUR**.

- (2) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt
1. mit Ablauf des Monats, in dem der Verbandsvorsitzende aus seinem Amt scheidet.
 2. für die über drei Monate hinausgehende Zeit, wenn der Verbandsvorsitzende ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt nicht ausübt oder
 3. für die Zeit, in der der Verbandsvorsitzende seines Dienstes enthoben ist.
 4. Das Gleiche gilt für seinen Stellvertreter.

§ 3 Sitzungsentschädigung

(1) Die gewählten Vertreter der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Die Entschädigung schließt den Ersatz der notwendigen Auslagen und des Verdienstausfalls ein.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt

| Dauer | Entschädigung |
|------------------|---|
| bis zu 3 Stunden | 95,00 EUR |
| über 3 Stunden | 35,00 EUR pro angefangene Stunde |

Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor und nach Beendigung der Sitzung. Wenn ein Vertreter des Verbandes an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinander liegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit zeitlich als eine Sitzung zu behandeln.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 2 bleiben unberührt.

(4) Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste, die in der Geschäftsstelle des Verbandes abzugeben ist.

(5) Die Regelungen nach Absatz 1, 2, 3 und 4 gelten ebenfalls für die Mitwirkung in Organen, Fachausschüssen und zeitweiligen Arbeitsgruppen der Verbandsversammlung. Die Organe, Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen sind entweder gemäß Verbandssatzung oder durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 4
Zahlungsweise

Entschädigungen nach dieser Satzung sind nach Ablauf eines jeden Monats im Nachhinein zu zahlen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal zur Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung vom 10. Oktober 2012 außer Kraft.

Radebeul, ausgefertigt 29. September 2021

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zu-

sammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal zu Jahresabschluss und Lagebericht 2020

Vom 30. September 2021

Aufgrund von § 58 des Sächsisches Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) sowie des § 27 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) vom 10. Dezember 2014 (SächsABl. 2015 S. 592), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20. April 2016 (SächsABl. S. 1079), geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 4. Juni 2018 (SächsABl. S. 926), geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 1353), geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 24. März 2021 (SächsABl. S. 886) wird bekannt gemacht:

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 29. September 2021 mit Beschluss VV 8/21 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2020 des Verbandes fest.
2. Die Verbandsversammlung beschließt folgende Ergebnis-/verwendungen/-umbuchungen:
 - Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 1.072.923,42 EUR setzt sich (kalkulatorisch) wie folgt zusammen:
 - Tilgung des Verlustvortrages (aus dem Kalkulationszeitraum 2017–2019) in Höhe von 1.033.186,14 EUR;
 - einem Jahresüberschuss im nicht gebührenfähigen Haushalt in Höhe von 973.824,63 EUR;
 - Umbuchung in die Gebührenaussgleichsrückstellung für den Kalkulationszeitraum 2020 – 2022 (als Verlustvortrag aus 2020) in Höhe von –934.087,35 EUR
 - Umbuchung von 991.476,40 EUR aus der zweckgebundenen in die allgemeine Rücklage (Passivtausch)

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 vom

18. Oktober 2021–26. Oktober 2021

in der Geschäftsstelle des ZAOE, Meißner Straße 151a/153, 01445 Radebeul jeweils Montag, Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr öffentlich ausliegen.

Anlage 1 (zum Beschluss VV 8/21)

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | die Feststellung des Jahresabschlusses | |
| 2. | die Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes | |
| | im Gebührenhaushalt | 1 033 186,14 EUR |
| | | –934 087,34 EUR |
| | im nicht gebührenfähigen Haushalt | 973 824,63 EUR |

| | | |
|-------|---|-------------------|
| 1 | die Feststellung des Jahresabschlusses | |
| 1.1 | Bilanzsumme | 29 347 868,04 EUR |
| 1.1.1 | davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| | – das Anlagevermögen | 27 522 662,71 EUR |
| | – das Umlaufvermögen | 968 858,74 EUR |
| | – Rechnungsabgrenzungsposten | 1 105,45 EUR |
| | – nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 855 241,04 EUR |
| 1.1.2 | davon entfallen auf der Passivseite | |
| | – das Eigenkapital | 0 EUR |
| | – die empfangenen Ertragszuschüsse | 0 EUR |
| | – die Rückstellungen | 26 113 002,90 EUR |
| | – die Verbindlichkeiten | 3 234 865,14 EUR |
| | – Rechnungsabgrenzungsposten | 0 EUR |
| 1.2 | Jahresgewinn | 1 072 923,42 EUR |
| 1.2.1 | Summe der Erträge | 36 750 310,59 EUR |
| 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | 35 677 387,17 EUR |
| 2 | Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes | |
| 2.1 | bei einem Jahresgewinn: | |
| | a) zur Tilgung des Verlustvortrages | 1 033 186,14 EUR* |
| | b) zur Einstellung in Rücklagen | 973 824,63 EUR* |
| | c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde | |
| | d) auf neue Rechnung vorzutragen | |
| 2.2 | bei einem Jahresverlust: | |
| | a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag | |
| | b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen | |
| | c) auf neue Rechnung vorzutragen | 934 087,35 EUR* |

* Der Saldo aus den dargestellten Beträgen ergibt den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss von 1.072.923,42 EUR

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„An den Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Radebeul

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Radebeul – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Rade-

beul für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften i.V.m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes

Wir verweisen auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht hin. Dort wird im Abschnitt 3.1 ausgeführt, dass für die Biotonne in 2021 keine Leerungsgebühren erhoben werden.

Um die deutlich verringerte Liquidität des Verbandes wieder zu verbessern und die mittel- bis langfristige Finanzierung der Reaktivierungsverpflichtungen sicher zu stellen, sind weitere Maßnahmen, wie Finanzierung der künftigen Investitionen über das Fremdkapital sowie die Beibehaltung eines hohen Zinssatzes zur Eigenkapitalverzinsung erforderlich.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprü-

fung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss

und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Chemnitz, 16. Juli 2021

GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Held
Wirtschaftsprüfer

ppa. Dumke
Wirtschaftsprüferin

Radebeul, 30. September 2021

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden – SKSD über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Vom 30. September 2021

Gemäß § 34 Absatz 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), in Verbindung mit §§ 12 und 14 der Verbandssatzung des SKSD werden nachfolgende Beschlüsse zu TOP 7 – Jahresabschluss vom 23. September 2021 der Verbandsversammlung bekannt gegeben:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Behandlung des Jahresergebnisses gemäß § 34 SächsEigBVO:

1. **Feststellung des Jahresabschlusses**

- | | | |
|--|--|------------------|
| 1.1 Bilanzsumme | | 1.188.208,75 EUR |
| 1.2 Jahresgewinn (+)/Jahresverlust (-) | | -152.325,60 EUR |

2. **Behandlung des Jahresergebnisses**

- | | | |
|------------------------------------|--|-----------------|
| wird auf neue Rechnung vorgetragen | | -152.325,60 EUR |
|------------------------------------|--|-----------------|

Satzungsmäßige Stimmenzahl: 131

Anwesende Stimmen: 100

Ergebnis: angenommen mit 100 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

2. Die Verbandsversammlung entlastet den Zweckverbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2020.
Satzungsmäßige Stimmenzahl: 131
Anwesende Stimmen: 97
Ergebnis: angenommen mit 97 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 wurden durch die LisKa Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Das SKSD erhielt am 21. Mai 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Meißen führte die Prüfung nach § 105 Sächsische Gemeindeordnung durch.

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

An das Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten,

irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfest-

stellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dresden, den 21.05.2021

LiSka Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Skala
Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 88 Sächsische Gemeindeordnung wurde der Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. September 2021 zum Jahresabschluss 2020 der Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt. Jahresabschluss 2020 und Lagebericht, Prüfungsbericht nach § 32 Sächsische Eigenbetriebsverordnung einschließlich Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht nach § 105 Sächsische Gemeindeordnung liegen in der Zeit

vom 27. Oktober bis 4. November 2021

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 01067 Dresden, An der Kreuzkirche 6, 5. Etage, Sekretariat, Montag bis Donnerstag jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Dresden, den 30. September 2021

Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden
Gerhard Lemm
Vorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) zu Jahresabschluss und Lagebericht 2020

Vom 30. September 2021

Auf Grund von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, § 34 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2017 (SächsGVBl. S. 547) geändert worden ist, sowie § 23 der Verbandssatzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) vom 28. Februar 2001 (SächsABl. S. 510), die zuletzt durch Satzung vom 21. Dezember 2017 (SächsABl. 12/2018 S. 355) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 30. September 2021 mit Beschluss 293/73/2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung des RAVON stellt den Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 41.591.941,10 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 729.276,13 Euro fest.
2. Der Fehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Lagebericht wird gebilligt.

Schöpstal, den 30. September 2021

Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
Michael Harig
Landrat und Verbandsvorsitzender

Anlage

- 1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 in EUR**

| | | |
|-------|---|---------------|
| 1.1 | Bilanzsumme | 41.591.941,10 |
| 1.1.1 | davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| | – das Anlagevermögen | 3.725.540,74 |
| | – das Umlaufvermögen | 35.981.562,34 |
| | – Rechnungsabgrenzungsposten | 4.983,68 |
| | – nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 1.879.854,34 |
| 1.1.2 | davon entfallen auf der Passivseite auf | |
| | – das Eigenkapital | 0,00 |
| | – die empfangenen Ertragszuschüsse/Sonderposten | 720.783,61 |
| | – die Rückstellungen | 40.220.925,06 |
| | – die Verbindlichkeiten | 650.205,43 |
| | – Rechnungsabgrenzungsposten | 0,00 |
| 1.2 | Jahresfehlbetrag | 729.276,13 |
| 1.2.1 | Summe Erträge | 21.532.398,65 |
| 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | 22.261.674,78 |
- 2. die Behandlung des Jahresfehlbetrages**
Der Jahresfehlbetrag von 729.276,13 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3. Die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung wird bestätigt.**

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 in der Zeit

**vom 18. Oktober 2021 bis einschließlich
26. Oktober 2021** (sieben Arbeitstage)

in folgenden Landratsämtern öffentlich ausliegen:

Landkreis Bautzen
Landratsamt
Abfallamt
Zimmer 005 (Sekretariat)
Garnisonsplatz 6
01917 Kamenz
(während der allgemeinen Dienststunden)
Telefon: 03591/5251-70001.

Landkreis Görlitz
Landratsamt
Regiebetrieb Abfallwirtschaft
Zimmer 1.22.1
Muskauer Straße 51
03906 Niesky
(während der allgemeinen Dienststunden)
Telefon: 03588 261-702

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 14. Juni 2021 den folgenden uneingeschränkten mit Hinweis versehenen Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien, Schöpstal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Schöpstal – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Schöpstal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes – wirtschaftliche Lage des Verbandes

Wir weisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht hin.

Dort wird zu den wirtschaftlichen Ergebnissen im Zusammenhang mit dem Betreibervertrag mit der T.A. Lauter vom 11. August 1997 ausgeführt. Die künftige wirtschaftliche Entwicklung ist abhängig von den Abfallmengen und den weiteren Vereinbarungen.

Der Jahresfehlbetrag 2020 beträgt T€ 729 und wird durch die handelsrechtlichen Aufzinsungseffekte des § 253 Abs. 2 HGB in Höhe von insgesamt T€ 1.881 bestimmt.

Aufgrund des im Geschäftsjahr 2020 ausgewiesenen Jahresfehlbetrages hat sich das Eigenkapital des Verbandes von T€ -1.150 im Vorjahr auf T€ -1.880 reduziert. Auf der Aktivseite der Bilanz wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von T€ 1.150 ausgewiesen. Dies steht der Fortführung des Verbandes jedoch nicht entgegen, da der Zweckverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Zum 31. Dezember 2020 werden insgesamt Rückstellungen für Kostenüberdeckungen in Höhe von T€ 13.260 ausgewiesen. Der Ausgleich der Kostenüberdeckungen wird

in den Folgejahren zu einer Reduzierung der Liquiditätsausstattung des Verbandes führen.

Aufgrund der dargestellten Sachverhalte kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Anpassungen der Gebühren und Entgelte sowie weitere Erhebungen von Umlagen zur Stabilisierung der Finanz- und Ertragslage notwendig sind.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung

mung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls

diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Chemnitz, 14. Juni 2021

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Held Dr. Göken
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Satzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung)

Aufgrund § 3 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrW-BodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) in Verbindung mit §§ 46, 47 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 20019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – Sächs-LKrO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) in ihrer Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtungen

(1) Diese Satzung regelt die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet und die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen.

(2) Ferner regelt diese Satzung die Beseitigung von Abfällen aus dem Gebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal – ZAOE, die dem RAVON nach der „Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen“ zwischen dem ZAOE und dem RAVON vom 14. Oktober 2020 (bekanntgemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 51 vom 17. Dezember 2020; in Kraft getreten am 18. Dezember 2020) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen sind.

(3) Diese Satzung gilt für die Benutzung folgender vom RAVON betriebenen Anlagen:

1. Umladestation Kamenz
2. Umladestation Lawalde
3. Umladestation Nadelwitz
4. Umladestation Radeberg
5. Umladestation Weißwasser
6. Umladestation Niesky
7. T.A. Lauta

sowie der vom RAVON betriebenen Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie):

8. Deponie Kunnersdorf

(4) Die T.A. Lauta gemeinsam mit den Umladestationen Kamenz, Lawalde, Nadelwitz, Radeberg, Weißwasser und Niesky sowie die Deponie Kunnersdorf stellen jeweils eine eigene selbständige Einrichtung im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG dar.

(5) Der RAVON kann Dritte mit der Erfüllung seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Aufgaben und Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG).

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Der RAVON übernimmt alle Abfälle zur Beseitigung, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind.

(3) Abfallbeseitigung im Sinne dieser Satzung ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie gewonnen werden. Hierzu zählen insbesondere die thermische Abfallbehandlung (Verbrennung) sowie die Ablagerung von Abfällen in oder auf dem Boden (Deponie).

(3) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Abfälle sind insbesondere die Stoffe und Gegenstände, die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) genannt sind.

§ 3

Überlassungspflicht

(1) Alle anfallenden Abfälle zur Beseitigung, welche dem RAVON als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, sind von den Erzeugern oder Besitzern der Abfälle an einer der in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen dem RAVON nach den Bestimmungen dieser Satzung zu überlassen, soweit die Abfälle nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind oder werden.

(2) Der RAVON ist berechtigt, Abfälle zur Beseitigung, die nicht der Entsorgungspflicht des RAVON nach § 20 KrWG unterfallen, auf Grundlage privatrechtlicher Verträge entgegenzunehmen.

§ 4

Überlassung der Abfälle

(1) Die in Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle werden an den Umladestationen und an der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta (T.A. Lauta) angenommen. Die Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Abfälle), die in der Anlage 1 genannt sind, wird in gesonderten Annahmeerklärungen geregelt. Die Anlieferung dieser Abfälle erfolgt nach Zustimmung durch den RAVON direkt an die Umladestationen und an die T.A. Lauta.

(2) Die in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfälle können nicht über die Umladestationen des RAVON angeliefert werden.

(3) Die in Anlage 3 dieser Satzung genannten Abfälle können nur direkt an der Deponie Kunnersdorf angeliefert werden. Es gelten die Annahmebedingungen zur Entsorgung auf der Deponie Kunnersdorf (Anlage 5).

Weitere Abfälle können, nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde, abgelagert werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II des Anhangs 3 der Deponieverordnung eingehalten werden und weitere Schadstoffe in relevanten Gehalten nicht enthalten sind.

§ 5

Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Benutzer im Sinne der Satzung sind alle Anlieferer von Abfällen und diejenigen, in deren Auftrag Abfälle angeliefert werden. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Abfällen, welche die Anlagen oder die Deponie beschädigen können oder die die technologischen Abläufe in den Anlagen oder der Deponie negativ beeinflussen können, insbesondere bei glühenden oder brennenden Abfällen, kann der RAVON die Annahme verweigern.

(3) Bei Betriebsstörungen in den Anlagen oder der Deponie kann die Annahme von Abfällen unverzüglich eingestellt werden. In diesem Fall werden die dann zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen baldmöglichst bekannt gegeben.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Anlagenpersonal zutreffende und genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu geben. Das Anlagenpersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und gegebenenfalls von der Annahme auszuschließen.

(5) Der RAVON behält sich vor, insbesondere in Zweifelsfällen bezüglich der Abfalldeklaration, vom Benutzer den Nachweis eines unabhängigen Gutachters über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu verlangen. Der RAVON kann die vorgelegten Nachweise von der Landesdirektion Sachsen prüfen lassen.

(6) Der RAVON ist berechtigt, angelieferte Abfälle auf Kosten des Benutzers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Ablagerungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen, wenn trotz der Angaben oder der Nachweise nach Absatz 5, Zweifel an der Beseitigungsfähigkeit der Abfälle nach dieser Satzung bestehen. Die Kosten der Untersuchung werden vom RAVON übernommen, wenn diese ergeben, dass die Abfälle beseitigungsfähig im Sinne dieser Satzung sind.

§ 6

Ausschluss von der Abfallbeseitigung

(1) Von der Abfallbeseitigung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- a) Die von den Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfassten Abfälle. Die in den Anlagen 1 bis 3 verwendeten Abfallschlüsselnummern (ASN) entsprechen der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV).
- b) Abfälle zur Ablagerung gemäß Anlage 3 dieser Satzung, welche die Zuordnungswerte für die Deponieklasse II des Anhangs 3 der Deponieverordnung (DepV) nicht einhalten.

- c) Die in Anlage 1 und Anlage 2 dieser Satzung gekennzeichneten Abfälle, die die Maximalwerte der in Anlage 4 dieser Satzung aufgeführten Parameter überschreiten.
- d) Die in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfälle, wenn diese nach einer Einzelfallprüfung nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht behandelt werden können.
- e) Abfälle, die nicht den Annahmebedingungen zur Entsorgung auf der Deponie Kunnersdorf nach Anlage 5 entsprechen.

(2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können weitere Abfallarten von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen werden, wenn diese im Einzelfall nicht nach Art, Menge oder Beschaffenheit behandelt oder abgelagert werden können.

(3) Abfälle, welche von der Beseitigung ausgeschlossen sind, werden zurückgewiesen. Eine Zurückweisung durch den RAVON kann auch nach dem Entladen erfolgen. In diesem Fall lässt der RAVON durch den Benutzer auf dessen Kosten die ausgeschlossenen Abfälle wieder entfernen.

§ 7

Öffnungszeiten, Verhalten der Benutzer

(1) Die Öffnungszeiten der jeweiligen Anlagen und der Deponie werden durch Aushang und durch Veröffentlichung in der regionalen Presse sowie den Abfallkalendern der Verbandsmitglieder bekannt gegeben.

(2) Unbefugten ist das Betreten der Anlagen und der Deponie nicht gestattet.

(3) Das unbefugte Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art in den Anlagen und der Deponie ist verboten.

(4) Der Gebrauch von offenem Feuer oder offenem Licht ist auf den Anlagen und der Deponie strengstens untersagt. Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen und gesondert gekennzeichneten Orten gestattet.

(5) Die Benutzer der Anlagen und der Deponie sind verpflichtet, die Annahmeordnungen und Sicherheitshinweise sowie die Verbots- und Hinweisschilder zu befolgen. Anweisungen des Anlagenpersonals müssen befolgt werden.

§ 8

Gebührenpflicht

(1) Der RAVON erhebt für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Abfallbeseitigung Gebühren nach der Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung. Für die Entgegennahme von Abfällen zur Beseitigung, die nicht der Entsorgungspflicht des RAVON unterfallen, kann der RAVON privatrechtliche Entgelte erheben.

(2) Für Abfälle bei deren Annahme oder Beseitigung in den Abfallbeseitigungsanlagen zusätzliche Kosten entstehen, ist der Benutzer verpflichtet, diese dem RAVON zu erstatten.

§ 9

Eigentumsübertragung

(1) Mit der Annahme durch den RAVON an einer der in § 1 Abs. 2 genannten Abfallbeseitigungsanlagen gehen die angelieferten Abfälle in dessen Eigentum über. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt. Der RAVON ist jedoch nicht

verpflichtet, verlorengegangene Gegenstände im Abfall zu suchen oder suchen zu lassen.

(2) Ausgeschlossen von der Eigentumsübertragung sind alle Stoffe, die gemäß § 6 dieser Satzung von der Abfallbeseitigung durch den RAVON ausgeschlossen sind.

§ 10 Haftung des RAVON

(1) Für Schäden, die den Benutzern bei Betreten und/oder Benutzung der Anlagen des RAVON entstehen, haftet der RAVON im Falle

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, dass der Schaden vom RAVON oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des RAVON oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des RAVON oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Mitglieds verursacht worden ist. Die Haftung des RAVON für Vermögensschäden wird auf Euro 20 Mio. für reine Vermögensschäden je Schadenfall begrenzt. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Der RAVON haftet nicht für Kosten, die durch die berechnete Zurückweisung von Abfällen entstehen.

(3) Der RAVON haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass seine Anlagen wegen Betriebsstörung oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

§ 11 Haftung der Benutzer

Die Benutzer der Anlagen des RAVON haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die dem RAVON bei oder infolge der Anlagenbenutzung oder durch die Anlieferung von Abfällen, die von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind, entstehen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie an den Schäden keine Schuld trifft.

Schöpstal, den 30.09.2021

Michael Harig
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

§ 12

Anordnungen des RAVON oder dessen Beauftragten

(1) Der RAVON kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen allgemein oder für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungen des RAVON oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung von Abfällen zu befolgen.

(2) Weitere Einzelheiten zu den Verpflichtungen des Anlieferers sowie zur Weisungsbefugnis des Anlagen- und Deponiepersonals können in den Betriebsordnungen näher geregelt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Auf der Grundlage von § 22 Abs.1 lit. a), Abs. 2 Sächs-KrWBodSchG, §§ 5 Abs. 4, 47 SächsKomZG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße zwischen 5 EUR und 50.000 EUR belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abfälle zur Beseitigung, welche überlassungspflichtig sind, nicht an einer Anlage des RAVON andient,
2. entgegen § 5 Abs. 4 keine oder falsche Angaben über die Herkunft, Art oder Zusammensetzung der Abfälle macht,
3. entgegen § 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle anliefert,
4. entgegen § 7 Abs. 1 unbefugt Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten vornimmt, das trifft auch für Ablagerungen im unmittelbaren Außenbereich der Anlagen zu,
5. entgegen § 7 Abs. 2 eine Anlage des RAVON unbefugt betritt,
6. entgegen § 7 Abs. 3 unbefugt Gegenstände einsammelt und mitnimmt,
7. entgegen § 7 Abs. 4 offenes Feuer oder Licht gebraucht oder an nicht dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Orten raucht,
8. entgegen § 7 Abs. 5 den Anordnungen des RAVON oder dessen Beauftragten zuwiderhandelt,

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung vom 23. Februar 2021 (Sächs.Abl./AAz. S. A 139ff) außer Kraft.

3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ANLAGE 1

der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen

Katalog der Abfälle, welche der RAVON gemäß § 4 Abs. 3 zur Beseitigung in Anlagen zur Umladung von Abfällen und in der T.A. Lauta gemäß § 1 Abs. 2 annimmt:

| AVV | Abfallbezeichnung | Bemerkung |
|------------|---|------------------|
| 02 01 07 | Abfälle aus der Forstwirtschaft | 1) |
| 02 01 99 | Abfälle a.n.g. | 1) |
| 02 03 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 1) |
| 02 05 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 1) |
| 02 06 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 1) |
| 02 07 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 1) |
| 03 01 01 | Rinden- und Korkabfälle | 1) |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen | 1) |
| 03 01 99 | Abfälle a.n.g. | 1) |
| 03 03 01 | Rinden- und Holzabfälle | 1) |
| 03 03 05 | De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling | 1) |
| 03 03 07 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen | 1) |
| 03 03 08 | Abfälle aus dem Sortieren von Papier/Pappe für das Recycling | 1) |
| 03 03 09 | Kalkschlammabfälle | 1) |
| 03 03 10 | Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung | 1) |
| 03 03 99 | Abfälle a.n.g. | 1) |
| 04 02 09 | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) | 1) |
| 04 02 10 | organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse) | 1) |
| 04 02 15 | Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen | 1) |
| 04 02 17 | Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen | 1) |
| 04 02 21 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern | 1) |
| 04 02 22 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern | 1) |
| 04 02 99 | Abfälle a.n.g. | 1) |
| 07 02 13 | Kunststoffabfälle | 1) |
| 08 01 12 | Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen | 1) |
| 08 01 18 | Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen | 1) |
| 08 02 01 | Abfälle von Beschichtungspulver | 1) |
| 08 03 13 | Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen | 1) |
| 08 04 10 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen | 1) |
| 09 01 07 | Filme und fotografische Papiere, die kein Silber oder Silberverbindungen enthalten | 1) |
| 09 01 08 | Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten | 1) |
| 10 03 02 | Anodenschrott | 1) |
| 10 03 18 | Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen | 1) |
| 12 01 05 | Kunststoffspäne und -drehspäne | 1) |
| 12 01 99 | Abfälle a.n.g. | 1) |
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe | |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff | |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz | 1) |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen | |
| 15 01 06 | gemischte Verpackungen | 1) |
| 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien | |
| 15 02 03 | Aufsaug- und Filmmaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen | 1) |
| 16 01 03 | Altreifen | 1) |
| 16 01 19 | Kunststoffe | 1) |
| 17 02 01 | Holz | 1) |
| 17 02 03 | Kunststoff | 1) |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen | 1) |
| 17 06 03 | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält | 2) |

| AVV | Abfallbezeichnung | Bemerkung |
|----------|--|-----------|
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt | 1), 2) |
| 17 06 05 | asbesthaltige Baustoffe | 2) |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis | 2) |
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | 1) |
| 18 01 01 | spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) | |
| 18 01 04 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine bes. Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) | |
| 18 01 07 | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen | 1) |
| 18 01 09 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen | 1) |
| 18 02 01 | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen | |
| 18 02 03 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden | |
| 19 05 01 | nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen | |
| 19 05 02 | nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen | |
| 19 05 03 | nicht spezifikationsgerechter Kompost | |
| 19 06 04 | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen | 1) |
| 19 06 06 | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen | 1) |
| 19 06 99 | Abfälle a.n.g. | 1) |
| 19 08 01 | Sieb- und Rechenrückstände | 1) |
| 19 08 02 | Sandfangrückstände | 1) |
| 19 08 05 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser | 1) |
| 19 08 99 | Abfälle a.n.g. | 1) |
| 19 09 01 | feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände | 1) |
| 19 09 04 | gebrauchte Aktivkohle | 1) |
| 19 09 05 | gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze | 1) |
| 19 10 04 | Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen | 1) |
| 19 10 06 | andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen | 1) |
| 19 12 01 | Papier und Pappe | |
| 19 12 04 | Kunststoff und Gummi | 1) |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt | 1) |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | 1) |
| 20 01 01 | Papier und Pappe/Karton | |
| 20 01 10 | Bekleidung | |
| 20 01 11 | Textilien | |
| 20 01 28 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen | |
| 20 01 32 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen | |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt | |
| 20 01 39 | Kunststoffe | |
| 20 02 03 | andere nicht kompostierbare Abfälle | |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle | |
| 20 03 02 | Marktabfälle | |
| 20 03 03 | Straßenkehricht | |
| 20 03 06 | Abfälle aus der Kanalreinigung | 1) |
| 20 03 07 | Sperrmüll | |

1) Bei Abfällen zur thermischen Beseitigung ist die Beachtung von Anlage 4 notwendig.

2) Bei Abfällen zur Ablagerung auf der Deponie Kunnersdorf ist die Beachtung der Deponieverordnung notwendig. Es erfolgt auf den Umladestationen die Kleinmengenannahme bis max. 1 Mg.

Von diesem Katalog der Abfälle sind auch solche derzeit nicht namentlich genannte Abfallarten erfasst, zu deren Entgegennahme und Beseitigung dem RAVON eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde oder wird.

ANLAGE 2

der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen

**Katalog der Abfälle, welche der RAVON gemäß § 4 Abs. 3 zur
Beseitigung in der T.A. Lauta gemäß § 1 Abs. 2 annimmt:**

| AVV | Abfallbezeichnung | Bemerkung |
|------------|---|------------------|
| 03 01 04* | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten | 1) |
| 04 02 16* | Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten | 1) |
| 08 03 12* | Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 1) |
| 10 03 17* | teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung | 1) |
| 11 01 16* | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze | 1) |
| 13 05 01* | feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern | 1) |
| 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 1) |
| 17 02 04* | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 1) |
| 17 03 03* | Kohlenteer und teerhaltige Produkte | 1) |
| 17 06 03* | Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält | 1) |
| 17 09 03* | Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten | 1) |
| 18 01 06* | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 1) |
| 19 08 06* | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze | 1) |
| 19 08 09 | Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und –fette enthalten | 1) |
| 19 08 10* | Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen | 1) |
| 19 10 03* | Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten | 1) |
| 19 10 05* | andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten | 1) |
| 19 12 06* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | 1) |
| 19 12 11* | Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten | 1) |
| 20 01 27* | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten | 1) |
| 20 01 37* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | 1) |

1) Beachtung von Anlage 4 notwendig

Von diesem Katalog der Abfälle sind auch solche derzeit nicht namentlich genannte Abfallarten erfasst, zu deren Entgegennahme und Beseitigung dem RAVON eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde oder wird.

ANLAGE 3

der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen

**Katalog der Abfälle, welche der RAVON zur Beseitigung
auf der Deponie Kunnersdorf gemäß § 2 Abs. 1 annimmt:**

| Abfall- schlüssel- nummer | Abfallbezeichnung | Gebühren- klasse |
|--|---|-----------------------------|
| 01 01 01 | Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen | 1/2 |
| 01 01 02 | Abfälle aus dem Abbau nichtmetallhaltigen Bodenschätzen | 1/2 |
| 01 03 06 | Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen | 1/2 |
| 01 03 09 | Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt | 2 |
| 01 04 07* | gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen | 2 |
| 01 04 08 | Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen | 1/2 |
| 01 04 09 | Abfälle von Sand und Ton | 1/2 |
| 01 04 12 | Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen | 2 |
| 01 04 13 | Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen | 1/2 |
| 01 05 04 | Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen | 2 |
| 01 05 07 | barythaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen | 2 |
| 01 05 08 | chloridhaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen | 2 |
| 02 01 08* | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthält | 2 |
| 02 04 01 | Rübenerde | 1/2 |
| 02 05 02 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | 2 |
| 06 03 16 | Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen | 2 |
| 07 01 08* | andere reaktions- und Destillationsrückstände | 2 |
| 07 02 08* | andere reaktions- und Destillationsrückstände | 2 |
| 08 02 01 | Abfälle von Beschichtungspulver | 1/2 |
| 10 01 01 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt | 2 |
| 10 01 02 | Filterstäube aus Kohlefeuerung | 2 |
| 10 01 03 | Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz | 2 |
| 10 01 04* | Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung | 2 |
| 10 01 05 | Reaktionsabfälle aus Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form | 2 |
| 10 01 15 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen | 2 |
| 10 01 17 | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen | 2 |
| 10 01 19 | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 08 fallen | 2 |
| 10 01 21 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen | 2 |
| 10 01 24 | Sande aus der Wirbelschichtfeuerung | 2 |
| 10 01 26 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | 2 |
| 10 02 01 | Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke | 1/2 |
| 10 02 02 | unverarbeitete Schlacke | 1/2 |
| 10 02 08 | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen | 2 |
| 10 02 10 | Walzzunder | 2 |
| 10 02 12 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen | 2 |
| 10 02 13* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 10 02 14 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen | 2 |
| 10 02 15 | andere Schlämme und Filterkuchen | 2 |
| 10 03 05 | Aluminiumoxidabfälle | 2 |
| 10 03 20 | Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt | 2 |

| Abfall-schlüssel-nummer | Abfallbezeichnung | Gebühren-klasse |
|-------------------------|---|-----------------|
| 10 03 22 | Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen | 2 |
| 10 03 23* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthält. | 2 |
| 10 03 24 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen | 2 |
| 10 03 25* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 10 03 26 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen | 2 |
| 10 03 28 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen | 2 |
| 10 03 30 | Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen | 2 |
| 10 04 07* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | 2 |
| 10 04 10 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen | 2 |
| 10 05 01 | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) | 1/2 |
| 10 05 04 | andere Teilchen und Staub | 2 |
| 10 05 06* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | 2 |
| 10 05 09 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen | 2 |
| 10 05 11 | Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen | 2 |
| 10 06 01 | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) | 1/2 |
| 10 06 02 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) | 2 |
| 10 06 04 | andere Teilchen und Staub | 2 |
| 10 06 07* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | 2 |
| 10 06 10 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen | 2 |
| 10 07 01 | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) | 1/2 |
| 10 07 02 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) | 2 |
| 10 07 03 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung | 2 |
| 10 07 04 | andere Teilchen und Staub | 2 |
| 10 07 05 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | 2 |
| 10 07 08 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen | 2 |
| 10 08 04 | Teilchen und Staub | 2 |
| 10 08 09 | andere Schlacken | 1/2 |
| 10 08 11 | Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen | 2 |
| 10 09 03 | Ofenschlacke | 1/2 |
| 10 09 05* | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen | 2 |
| 10 09 06 | Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen | 1/2 |
| 10 09 07* | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen | 2 |
| 10 09 08 | Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen | 1/2 |
| 10 09 10 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt | 2 |
| 10 09 11* | andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 10 09 12 | Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen | 2 |
| 10 09 13* | Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 10 09 14 | Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen | 2 |
| 10 09 15* | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Abfälle enthalten | 2 |
| 10 09 16 | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen | 2 |
| 10 10 03 | Ofenschlacke | 1/2 |
| 10 10 05* | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen | 2 |
| 10 10 06 | Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen | 1/2 |
| 10 10 07* | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen | 2 |
| 10 10 08 | Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen | 1/2 |
| 10 10 09* | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | 2 |
| 10 10 10 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt | 2 |
| 10 10 11* | andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 10 10 12 | Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen | 2 |
| 10 10 13* | Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 10 10 14 | Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen | 2 |
| 10 10 15* | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 10 10 16 | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen | 2 |
| 10 11 03 | Glasfaserabfälle | 4 |

| Abfall-schlüssel-nummer | Abfallbezeichnung | Gebühren-klasse |
|-------------------------|--|-----------------|
| 10 11 05 | Teilchen und Staub | 2 |
| 10 11 09* | Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen | 2 |
| 10 11 10 | Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt | 1/2 |
| 10 11 11* | Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektro- strahlröhren) | 2 |
| 10 11 12 | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt | 1/2 |
| 10 11 13* | Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 10 11 14 | Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen | 2 |
| 10 11 15* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 10 11 16 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen | 2 |
| 10 11 17* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 10 11 18 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen | 2 |
| 10 11 19* | feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 10 11 20 | feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen | 2 |
| 10 12 01 | Rohmischungen vor dem Brennen | 1/2 |
| 10 12 03 | Teilchen und Staub | 2 |
| 10 12 05 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | 2 |
| 10 12 06 | verworfenen Formen | 1/2 |
| 10 12 08 | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) | 1/2 |
| 10 12 09* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 10 12 10 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen | 2 |
| 10 12 11* | Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten | 2 |
| 10 12 12 | Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen | 1/2 |
| 10 12 13 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | 2 |
| 10 13 01 | Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen | 1/2 |
| 10 13 04 | Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk | 2 |
| 10 13 06 | Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) | 2 |
| 10 13 07 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | 2 |
| 10 13 11 | Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen | 2 |
| 10 13 12* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 10 13 13 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen | 2 |
| 10 13 14 | Betonabfälle und Betonschlämme | 2 |
| 11 01 08* | Phosphatierschlämme | 2 |
| 11 01 09* | Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 12 01 14* | Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 12 01 16* | Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 12 01 17 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen | 1/2 |
| 13 05 01* | feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern | 2 |
| 13 05 02* | Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern | 2 |
| 13 05 03* | Schlämme aus Einlaufschächten | 2 |
| 13 05 08* | Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern | 2 |
| 15 01 07 | Verpackungen aus Glas | 1/2 |
| 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 2 |
| 16 01 12 | Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen | 2 |
| 16 01 20 | Glas | 1/2 |
| 16 02 12* | Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten | 3/4 |
| 16 03 03* | anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 16 03 04 | anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen | 2 |
| 16 05 06* | Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien | 2 |
| 16 05 07* | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 2 |
| 16 07 09* | Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten | 2 |

| Abfall-schlüssel-nummer | Abfallbezeichnung | Gebühren-klasse |
|-------------------------|--|-----------------|
| 16 11 02 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen | 1/2 |
| 16 11 04 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen | 1/2 |
| 16 11 05* | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 16 11 06 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen | 1/2 |
| 17 01 01 | Beton | 1/2 |
| 17 01 02 | Ziegel | 1/2 |
| 17 01 03 | Fliesen, Ziegel und Keramik | 1/2 |
| 17 01 06* | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | 1/2 |
| 17 02 02 | Glas | 1/2 |
| 17 02 04* | Glas, Kunststoff (kein Holz), die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 2 |
| 17 03 01* | kohleerhaltige Bitumengemische | 2 |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen | 2 |
| 17 04 09* | Metallteile, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 2 |
| 17 05 03* | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen | 1/2 |
| 17 05 05* | Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält | 2 |
| 17 05 06 | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt | 1/2 |
| 17 05 07* | Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält | 2 |
| 17 05 08 | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt | 1/2 |
| 17 06 01* | Dämmmaterial, das Asbest enthält | 4 |
| 17 06 01* | Dämmmaterial, das Asbest enthält (asbesthaltige, teerfreie Dachpappe) | 4 |
| 17 06 03* | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält | 4 |
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt | 4 |
| 17 06 05* | asbesthaltige Baustoffe | 3 |
| 17 06 05* | asbesthaltige Baustoffe, (asbesthaltige, teerfreie Dachpappe) | 4 |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen | 2 |
| 17 09 03* | sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 17 09 04 | Gemischte bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | 1/2 |
| 19 01 12 | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen | 2 |
| 19 01 13* | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | 2 |
| 19 01 14 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt | 2 |
| 19 01 15* | Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält | 2 |
| 19 01 16 | Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt | 2 |
| 19 01 19 | Sande aus der Wirbelschichtfeuerung | 1/2 |
| 19 02 03 | vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen | 1/2 |
| 19 02 05* | Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 19 03 05 | stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen | 2 |
| 19 03 07 | stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen | 2 |
| 19 04 01 | verglaste Abfälle | 1/2 |
| 19 05 01 | nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen | 2 |
| 19 05 03 | nicht spezifikationsgerechter Kompost | 2 |
| 19 06 04 | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen | 2 |
| 19 06 06 | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen | 2 |
| 19 08 01 | Sieb- und Rechenrückstände | 1/2 |
| 19 08 02 | Sandfangrückstände | 1/2 |
| 19 08 05 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser | 2 |
| 19 09 02 | Schlämme aus der Wasserklärung | 2 |

| Abfall-schlüssel-nummer | Abfallbezeichnung | Gebühren-klasse |
|--------------------------------|--|------------------------|
| 19 09 03 | Schlämme aus der Dekarbonatisierung | 2 |
| 19 12 05 | Glas | 1/2 |
| 19 12 09 | Mineralien (z. B. Sand, Steine) | 1/2 |
| 19 12 11* | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten | 2 |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | 1/2 |
| 19 13 02 | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen | 1/2 |
| 19 13 04 | Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen | 2 |
| 19 13 06 | Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen | 2 |
| 20 01 02 | Glas | 1/2 |
| 20 01 41 | Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen | 2 |
| 20 02 02 | Boden und Steine | 1/2 |
| 20 02 03 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle | 2 |
| 20 03 03 | Straßenkehricht | 1/2 |
| 20 03 06 | Abfälle aus der Kanalreinigung | 1/2 |

Die Zuordnung zu den in der Gebührensatzung des RAVON bestehenden Gebührenklassen erfolgt auf Basis Gefährlichkeit des Abfalls, dem Einbauaufwand und der Deponievolumenanspruchnahme auf der Deponie. Die Zuordnung erfolgt als Einzelfallentscheidung des RAVON nach Vorlage der Erklärung des Abfallerzeugers zur Beseitigung von Abfällen auf der Deponie Kunnersdorf.

ANLAGE 4

der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen

Annahmebedingungen zur Entsorgung in der T. A. Lauta

Die technischen Einrichtungen der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta erlauben die Annahme von Abfällen, deren Brennverhalten dem des Hausmülls ähneln. Es werden deshalb nur solche Abfälle angenommen, bei deren Behandlung schädliche Einwirkungen auf die Anlage, das Bedienungspersonal und die Umwelt nicht zu befürchten sind.

Negativliste

Von der Annahme zur thermischen Behandlung sind alle Abfälle ausgeschlossen, die nicht im Positivkatalog der TAL enthalten sind.

1. Nicht brennbare Stoffe und Abfälle, wie z. B. große Mengen von Asche, Schlacke, Erde, Bauschutt, Sand, Glas, Ton, Steine usw.
2. Kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff (KFK, CFK), mineralfaserverstärkter bzw. glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK) sowie mit Reaktionsharzmassen imprägnierte Faser-Flächenstoffe (z. B. Epoxidharze, Phenolharze usw.)
3. Exkrememente, Stalldung, Tierkadaver usw., was eine Gefahr für die Anlage oder deren Bedienungspersonal darstellen. Die Anlieferung von spitzen und scharfen Gegenständen aus Krankenhäusern, von Infusionsbesteck und Wundverbänden hat in bruchfesten Behältnissen zu erfolgen.
4. Schlammige, flüssige oder leicht vergasende Stoffe
Die Verunreinigung des Abfalls ist auf eine tropffreie Restanhaftung begrenzt.
5. Leicht entzündbare oder explosive Stoffe, z. B. Feuerwerkskörper, Munition und Karbidrückstände, Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen
6. Abfallgemische, die beim Entladen zu starker Staubbefreiung führen
7. Radioaktive Stoffe
Abfälle mit messbarer radioaktiver Strahlungsintensität werden nur bis zu einer am Fahrzeug festgestellten Ortsdosisleistung von $\leq 0,2 \mu\text{Sv/h}$ angenommen.
8. Kühlschränke, Elektronikschrott, wie z. B. Radios, Fernseher, Computer u. ä.
9. Heizwertreiche und schadstoffhaltige Abfälle mit einem hohen Anteil von z. B. Styropor, Folien, Kunststoffen, PVC, Gipskarton, KMF usw.

Sperrige Abfälle

Von der direkten Annahme zur thermischen Behandlung sind ebenfalls Abfälle mit einer Kantenlänge über 40 cm ausgeschlossen. Die Beschränkung der maximalen Kantenlänge besteht gleichfalls für verpackte Abfälle (z. B. Ballen oder feste, starre Gebinde).

Auch Lieferungen, für die gesondert der Vorzerkleinerung in der T. A. Lauta vereinbart wurde, dürfen keinerlei Abfälle enthalten, die mit der Technik der T. A. Lauta (Rotationszerkleinerer) nicht gebrochen werden können.

Deshalb werden folgende Abfälle grundsätzlich zurückgewiesen:

Bauschutt, Transportgummibänder, massive Metallteile, Draht- oder Kabelbündel, lange, unzerbrechliche Stangen oder Rohre, Monolieferungen von Matratzen, gerollte, mehrlagige oder gebündelte Abfallstoffe, wie beispielsweise Teppich-, Folien- und Dachpappenrollen oder gebündeltes Papier, lange Bänder, Textilrollen, lange Schnüre ...

Entladetechnologie

Die Annahme von Abfällen erfolgt über die Entladeluken auf der Annahmefläche. Deshalb sind nur Fahrzeuge mit Kippeinrichtung oder mit Schubboden zur Abfallentladung in der T. A. Lauta zugelassen.

Annahmegrenzwerte

Von der Annahme zur thermischen Behandlung sind alle Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihres hohen Gehaltes an Schadstoffen den Betrieb der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta in technischer bzw. genehmigungsrechtlicher Hinsicht gefährden.

Es gelten folgende, auf Originalsubstanz bezogene Maximalwerte:

| Parameter | Maximalwert | Maßeinheit |
|---|--------------|------------|
| Wasser (H ₂ O): | < 40 | Gew-% |
| Asche: | < 25 | Gew-% |
| Schwefel: | < 0,5 | Gew-% |
| Halogenorganische Stoffe, berechnet als Chlor (Cl): | < 1,0 | Gew-% |
| Fluor (F): | < 0,025 | Gew-% |
| Cadmium (Cd), Thallium (Tl): | ges. < 0,004 | Gew-% |
| Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Kupfer (Cu), Zinn (Sn), Nickel (Ni), Chrom (Cr), Cobalt (Co), Mangan (Mn), Vanadium (V): | ges. < 7.000 | mg/kg |
| Quecksilber (Hg): | < 7 | mg/kg |
| Polychlorierte Biphenyle (PCB): | < 50 | mg/kg |
| Pentachlorphenol (PCP): | < 50 | mg/kg |

Der Richtwert für den Heizwert (Hu) beträgt ca. 9.000 kJ/kg.

Für Abfälle, bei denen Analysenpflicht besteht (siehe Anlage 2), ist die Einhaltung dieser Grenzwerte mittels Prüfberichts eines akkreditierten Labors vor der ersten Anlieferung des jeweiligen Abfalls der TAL nachzuweisen.

ANLAGE 5

der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen

Annahmebedingungen zur Entsorgung auf der Deponie Kunnersdorf

Grundlage für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung auf der Deponie Kunnersdorf sind die behördliche Genehmigung sowie deren Ergänzungen und die Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätze der Entsorgung

1. Abfälle zur Beseitigung werden nur angenommen, wenn sie Bestandteil der Positivliste der Deponie Kunnersdorf sind (s. Anlage 3). Weitere Abfallarten können, nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde, abgelagert werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II des Anhangs 3 der Deponieverordnung und möglicher Ausnahmeparameter eingehalten werden und weitere Schadstoffe in relevanten Gehalten nicht enthalten sind.
2. Die Entsorgung ist für nicht gefährliche Abfälle mit einer Erklärung des Abfallerzeugers, wofür eine Formvorlage zu benutzen ist, zu beantragen. Für gefährliche Abfälle ist die elektronische Nachweisführung erforderlich. Die Bestätigung der Annahme der Abfälle erfolgt anhand einer Auftragsbestätigung für nicht gefährliche Abfälle bzw. einer Auftragsbestätigung und einer Verantwortlichen Annahmeerklärung innerhalb der elektronischen Nachweisführung für gefährliche Abfälle.
3. Mit der Beantragung muss für den zu entsorgenden Abfall eine grundlegende Charakterisierung nach § 8 der Deponieverordnung vorliegen, die eine Einhaltung der Grenzwerte der in Tabelle 1 der Anlage 5 aufgeführten Parameter nachweist. Über mögliche Ausnahmen von der Einhaltung der definierten Grenzwerte entscheidet der RAVON und die für die Überwachung der Deponie Kunnersdorf zuständige Behörde.
4. Im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung können, in Abhängigkeit vom zu entsorgenden Abfall, durch den RAVON zusätzliche Parameter für zu entsorgende Abfälle festgelegt werden.
5. Für Abfälle aus Behandlungsanlagen kann der RAVON einen Nachweis über die Belastung des Abfalls vor der Behandlung fordern. Zusätzliche Parameter zum Nachweis einer möglichen Belastung des Abfalls vor der Behandlung können gefordert werden.
6. Der RAVON kann für Abfälle, die behandelt wurden und anschließend auf der Deponie Kunnersdorf beseitigt oder verwertet werden sollen, den Nachweis über die Art und den Umfang der Behandlung fordern.

7. Für Abfälle aus Behandlungsanlagen oder Zwischenlagern können Herkunftsnachweise des ursprünglichen Abfalls gefordert werden.
8. Es gelten die Annahmebedingungen und -verfahren der Deponieverordnung für die Deponieklasse II, die Erweiterungen des RAVON in der Anlage 5 der Benutzungssatzung sowie behördliche Anordnungen zur Deponie Kunnersdorf.

Tabelle 1

| Parameter | Maßeinheit | Deponieklasse II |
|---|------------|------------------|
| organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz | | |
| bestimmt als Glühverlust | Masse% | ≤ 5 |
| bestimmt als TOC | Masse% | ≤ 3 |
| Feststoffkriterien | | |
| extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz | Masse% | ≤ 0,8 |
| Eluatkriterien | | |
| ph-Wert | | 5,5–13 |
| DOC | mg/l | ≤ 80 |
| Phenole | mg/l | ≤ 50 |
| Arsen | mg/l | ≤ 0,2 |
| Blei | mg/l | ≤ 1 |
| Cadmium | mg/l | ≤ 0,1 |
| Kupfer | mg/l | ≤ 5 |
| Nickel | mg/l | ≤ 1 |
| Quecksilber | mg/l | ≤ 0,02 |
| Zink | mg/l | ≤ 5 |
| Chlorid | mg/l | ≤ 1 500 |
| Sulfat | mg/l | ≤ 2 000 |
| Cyanid, leicht freisetzbar | mg/l | ≤ 0,5 |
| Fluorid | mg/l | ≤ 15 |
| Barium | mg/l | ≤ 10 |
| Chrom, gesamt | mg/l | ≤ 1 |
| Molybdän | mg/l | ≤ 1 |
| Antimon | mg/l | ≤ 0,07 |
| Antimon-C _o -Wert | mg/l | ≤ 0,15 |
| Selen | mg/l | ≤ 0,05 |
| Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen | mg/l | 6 000 |

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 UR II 14/21**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Mietkautionssparbuches Nummer DE09 8705 0000 3450 0642 49, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Edith Klebig, wohnhaft Pflegezentrum Schöne/Burkhardt, Glauchauer Straße 18,

09350 Lichtenstein, wird der Ausschließungsbeschluss vom 24. September 2021 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 28. September 2021

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 UR II 19/21**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE87 8705 0000 3272 0937 44, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Walter Slesaczeck, wohnhaft Neue Straße 5, 09117 Chemnitz, wird der Ausschließungsbeschluss vom

28. September 2021 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 28. September 2021

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 UR II 24/21**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE64 8709 6214 3600 0484 21, ausgestellt von der Volksbank Chemnitz e. G, Innere Klosterstraße 15 in 09111 Chemnitz auf den Namen Bruno Fenske, zuletzt wohnhaft Kanzlerstraße 35, 09112 Chemnitz, wird der Ausschlie-

ßungsbeschluss vom 20. September 2021 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 28. September 2021

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 34/21**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 29. September 2021 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Veronika Dähne, Waldstraße 13, 65439 Flörsheim am Main hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer W 1000337, 530978877, Sparkontennummer: 530978877, ausgestellt von der Chemnitzer Siedlungsgemeinschaft eG., Hoffmannstraße 47, 09112 Chemnitz auf den Namen Veronika Dähne, wohnhaft Waldstraße 13, 65439 Flörsheim, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 22. Dezember 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 29. September 2021

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 18/21**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 28. September 2021 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Juliane Teistler, Bornaer Straße 30, 09114 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Borna, Blatt 459 in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 38 700 DM nebst 15 Prozent Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 27. Dezember 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 29. September 2021

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Die **Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland** beabsichtigt, **eine Stelle** als

staatlich anerkannter Erzieher (w/m/d)

als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis 31. März 2023 zu besetzen.

Wir suchen ...

... eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement und Eigeninitiative sowie Durchsetzungsvermögen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Betreuung von Kindern der Altersgruppe 6–12 Jahre
- Durchführen von therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen, Anwenden der Methoden systematischer Verhaltensbeobachtung
- Erarbeiten eines mittel- oder langfristigen Erziehungsplanes
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und anderen Kindereinrichtungen
- Durchführen der erzieherischen und förderpädagogischen Maßnahmen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder adäquate Qualifikation als staatlich anerkannte/r Heilpädagogin/e
- Verantwortungsbewusstsein gegenüber Kindern und deren Eltern
- Erfahrung bei der Betreuungstätigkeit mit Kindern erwünscht
- Kontaktfreudigkeit im Umgang mit Kindern und Integrationsfähigkeit
- Interkulturelle Kompetenzen beziehungsweise Bereitschaft, sich diese anzueignen
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- Bereitschaft zum flexiblen Einsatz in den Kindereinrichtungen der Stadt Reichenbach im Vogtland
- Führerschein/PKW zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- Bereitschaft zur Qualifizierung
- Grundkenntnisse Englisch sind wünschenswert
- Fundierte PC-Kenntnisse (Word, Excel, Internet, Soziale Medien)

Wir bieten:

- Einstellung befristet als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung bis 31. März 2023
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE
- Besetzung einer Teilzeitstelle mit monatlich variabler Arbeitszeit, das heißt Arbeitszeit in Anhängigkeit der zu betreuenden Kinderanzahl, Rahmen 32–40 Stunden/Woche
- Probezeit 6 Monate
- Betriebliche Altersvorsorge

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisausschnitten,

Qualifizierungsnachweisen und Impfstatus **bis zum 31. Oktober 2021** an
**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland,
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen,
Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland,
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de**

Weiterhin ist der Antrag auf ein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes als Belegart OE von Ihnen bei Ihrer Meldebehörde zu stellen. Bei Antragstellung ist diese Stellenausschreibung der Meldebehörde vorzulegen. Das Führungszeugnis wird direkt an die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland versendet und ist Grundvoraussetzung für eine eventuelle Einstellung. Als Beantragungsnachweis ist die Quittung der Bewerbung beizufügen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Die **Berufsakademie Sachsen** ist eine Einrichtung des tertiären Bildungsbereiches. Sie führt Studierende in dreijährigen praxisintegrierten dualen Studiengängen zum Abschluss Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Bachelor of Engineering oder Diplomingenieur (BA). Die wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitte werden an der Berufsakademie Sachsen und die praktischen Studienabschnitte bei einem anerkannten Praxispartner realisiert.

An der **Staatlichen Studienakademie Dresden** ist folgende Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens jedoch **zum 1. Oktober 2022** zu besetzen:

Professor für Wirtschaftsinformatik (m/w/d)
(Entgeltgruppe E 15 TV-L)
vorrangig im Studienbereich Wirtschaft,
Studiengang Wirtschaftsinformatik
 (Kennziffer DD 03/2021)

Aufgabenprofil:

Im Studiengang Wirtschaftsinformatik werden Wirtschaftsinformatiker (Bachelor of Science) für alle Bereiche der Volkswirtschaft qualifiziert. Die Durchdringung aller Informations- und Kommunikationssysteme stellt die Absolventen vor breitgefächerte Aufgaben. Deshalb stehen Lehrveranstaltungen zur Analyse von betrieblichen und überbetrieblichen Geschäftsprozessen, deren Modellierung im Hinblick auf den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Konzipierung, Implementierung und der Betrieb innovativer komplexer soziotechnischer Systeme im Vordergrund der Lehrtätigkeit.

Die Bewerber_innen sollten eine fundierte Qualifikation auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik besitzen. Darüber hinaus sind fachspezifische Kenntnisse **in einer** der nachfolgenden Kombinationen wünschenswert:

- Methoden der Wirtschaftsinformatik, Programmierung und Projektmanagement
- IT-Service und -Konzepte sowie IT-Management

In der inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung sowie zur effizienten Gestaltung der wissenschaftlichen und praktischen Studienphasen sind ausgeprägtes fachdidaktisches Geschick, fachpraktische Erfahrungen als kompetenter Gesprächspartner für die dualen Praxispartner sowie Erfahrungen und Kenntnisse bei der Betreuung von Studierenden und in der Organisation von Studienabläufen erforderlich. Engagement und Einsatzfähigkeit für die Weiterentwicklung des Studienganges Wirtschaftsinformatik werden ebenso vorausgesetzt wie die Bereitschaft zur Übernahme der Studiengangleitung.

Alle Bewerber_innen müssen die folgenden Einstellungsvoraussetzungen erfüllen:

1. **abgeschlossenes Hochschulstudium** des entsprechenden Wissenschaftsgebietes (Wirtschaftsinformatik oder angewandte Informatik),
2. **pädagogische Eignung**, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, hochschuldidaktische Qualifikatio-

- nen und durch eine Probeveranstaltung (Probenvortrag, Probelehrveranstaltung) nachgewiesen wird,
3. **besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit**, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. **besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen einschlägigen beruflichen Praxis**, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein sollen.

Der Arbeitsort ist die Staatliche Studienakademie in Dresden. Bei Bedarf ist der Einsatz auch an einer anderen Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen möglich.

Die Art und der Umfang der dienstlichen Aufgaben der Lehrpersonen an der Berufsakademie Sachsen ergeben sich aus der Sächsischen Berufsakademie-Dienstaufgabenverordnung (SächsBADAVO) vom 26. Juli 2019 (SächsGVBI S. 602).

Die Vergütung dieser Stelle erfolgt nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) in der Entgeltgruppe E 15.

Berufungen beziehungsweise Einstellungen erfolgen im Angestelltenverhältnis.

Die Staatliche Studienakademie Dresden begrüßt ausdrücklich die Bewerbung von Frauen. Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Ferner weisen wir darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Bewerbung entstandene Kosten leider nicht erstattet werden können.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs, der fachpraktischen Berufserfahrungen und Lehrtätigkeit) sowie beglaubigte Kopien von Urkunden über akademische Vorbildung und Abschlüsse, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Nachweise wissenschaftlicher Leistungen und Veröffentlichungen und zu Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind mit Angabe der **Kennziffer DD 03/2021** bis zum **19. November 2021** an folgende Anschrift zu richten:

Online: direktion.dresden@ba-sachsen.de
 Bitte verwenden Sie eine PDF-Datei für Ihre Online-Bewerbung mit folgender Kennzeichnung: DD-WI_03_21-Name_Vorname

Postalisch: Berufsakademie Sachsen
 Staatliche Studienakademie Dresden
 Sekretariat der Direktion
 Hans-Grundig-Straße 25
 01307 Dresden

Bei der **Gemeinde Gelenau/Erzgeb.** ist zum **1. Mai 2022** die Stelle als

Leiter/in des Bauamtes (m/w/d)

neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung, Organisation und Weiterentwicklung des Bauamtes sowie des gemeindlichen Bauhofs
- Koordinierung, Überwachung und Abrechnung der kommunalen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
- Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln
- Mitwirkung bei der Haushaltsplanung sowie Budgetverantwortung
- bauliche Ortsentwicklung, Bauleitplanung, bauplanungsrechtliche Verfahren
- Wahrnehmung gemeindlicher Belange und bauordnungsrechtlicher Angelegenheiten
- Ausschreibungs- und Vergabeverfahren
- Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum
- Straßenrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz
- Erschließungs- und Beitragsrecht
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen und Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse, auch in den Abendstunden
- Beratung von Bauherrn

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Änderungen des Aufgabengebietes sind möglich. Daher wird von der Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben ausgegangen.

Ihr Profil:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder ein abgeschlossenes Studium Bachelor of Arts – Public Management, FH-Abschluss in einer aufgabenbezogenen Fachrichtung, Angestelltenprüfung II beziehungsweise Verwaltungsfachwirt
- möglichst mehrjährige Berufserfahrung in einer kommunalen oder staatlichen Bauverwaltung sowie umfangreiche Kenntnisse im Bau- und Bauordnungsrecht einschließlich entsprechender Softwareanwendungen
- gute Kenntnisse im öffentlichen Recht, Kommunalrecht und kommunalem Haushaltsrecht
- fachlich kompetente und engagiert durchsetzungsstarke Persönlichkeit mit Führungsqualitäten
- Organisations-, Präsentations- und Verhandlungsgeschick
- hohe Belastbarkeit, Leistungsbereitschaft, Flexibilität
- Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und ausgeprägte Sozialkompetenz
- leistungs- und lösungsorientiertes Arbeiten

Wir bieten:

- eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit mit vielseitigen Aufgabengebieten, bei der Sie selbstständig und innovativ agieren sowie die ortsplanerische Entwicklung der Gemeinde maßgeblich mitgestalten können
- eine leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) im Angestelltenverhältnis
- eigenverantwortliches Arbeiten in einem motivierten, aufgeschlossenen und gut eingearbeiteten Team
- gute Fortbildungsmöglichkeiten

Die Besetzung der Stelle erfolgt gemäß § 31 TVöD (Führung auf Probe) zunächst für eine befristete Zeit von zwei Jahren. Bei Bewährung ist die Entfristung vorgesehen.

Das klingt nach Ihrem neuen Arbeitsplatz? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit vollständigen und aussagefähigen Unterlagen wie Lebenslauf, Abschlusszeugnisse, Qualifikationsnachweise und Arbeitszeugnisse **bis spätestens 12. November 2021** an die

Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb.
Bürgermeister
Rathausplatz 1
09423 Gelenau/Erzgeb.

oder per E-Mail (bitte ausschließlich im pdf-Format) an:
buergermeister@gelenau.de

Schwerbehinderte beziehungsweise ihnen gleichgestellte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Zur entsprechenden Berücksichtigung fügen Sie den Bewerbungsunterlagen bitte einen Nachweis bei.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ein geeigneter und ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Kosten, die im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens entstehen, werden nicht erstattet.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Bürgermeister Knut Schreiter unter der Telefonnummer 037297 849610 oder der Leiter des Bauamtes, Herr Dietz, unter der Telefonnummer 037297 849630 gern zur Verfügung.